

Wenn eine Rückzahlung auch bei Ratenzahlung Ihre **Existenz bedrohen würde**, kann ein **Antrag auf Erlass** der Rückzahlung der Corona Soforthilfe gestellt werden. Ob eine Existenzbedrohung bzw. die erforderliche besondere Härte der Rückforderung vorliegt, muss für jeden Einzelfall geprüft werden. Die Antragstellung nehmen Sie bitte ausschließlich über die Online-Datenmaske vor. Für **Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften** wurden erst kürzlich die Funktionen zur Beantragung eines Erlasses über die Online-Datenmaske bereitgestellt. Damit ausreichend Zeit für die Prüfung der Voraussetzungen und gegebenenfalls Antragstellung verbleibt, ist für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften die Rückmeldung und Antragstellung auf Erlass bis 29. Februar 2024 möglich.

Bei Rückmeldungen und Rückzahlungen (bzw. Beantragung von Ratenzahlung oder Erlass) bis 31. Dezember 2023 (bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften bis 29. Februar 2024) wird grundsätzlich auf die Erhebung von Zinsen verzichtet. Wir weisen außerdem noch einmal darauf hin, dass eine Rückzahlung im jeweiligen Jahr steuerlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden und sich somit steuermindernd auswirken kann.

Die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebende Verpflichtung, der Bewilligungsstelle die Höhe des tatsächlichen Liquiditätsengpasses sowie eine etwaige Überkompensation mitzuteilen, besteht auch über den 31. Dezember 2023 hinaus. An das aktuell noch bis 31. Dezember 2023 laufende Rückmeldeverfahren wird sich daher ein weiteres, **verpflichtendes Rückmeldeverfahren** anschließen. Wird der Bewilligungsstelle erst im Rahmen dieses verpflichtenden Rückmeldeverfahrens eine Überkompensation mitgeteilt, ist mit einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung der Überkompensation zu rechnen. In diesem Fall ist der zu erstattende Betrag grundsätzlich vom Zeitpunkt der Auszahlung an in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (Art. 49a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bei fehlender Mitwirkung im verpflichtenden Rückmeldeverfahren ist außerdem mit der vollständigen Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung des kompletten Soforthilfe-Betrages zuzüglich Zinsen zu rechnen. Zudem kann die fehlende Mitwirkung eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetruges (§ 264 des Strafgesetzbuches) begründen.

Wir legen Ihnen daher dringend nahe, die **Vereinfachungen und großzügigen Stundungs- und Erlassregelungen** im derzeit noch laufenden Rückmeldeverfahren zu nutzen und die erforderliche Rückmeldung bis **31.12.2023** über die Online-Datenmaske abzugeben.

Weitergehende Informationen finden Sie unter „Häufig gestellte Fragen“ auf folgender **Webseite** <https://www.soforthilfecorona.bayern/>.

Sollten diese Informationen ausnahmsweise nicht ausreichend sein, wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer MVO-Nummer MVO-350404 an die Servicehotline unter 089 57907066 oder per E-Mail an info@soforthilfecorona.bayern.de.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Regierung von Mittelfranken